



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

9. Jahrgang	Potsdam, den 25. März 1998	Nummer 11
--------------------	-----------------------------------	------------------

Inhalt	Seite
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Technische Baubestimmungen	342
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gemäß § 266 SGB III - Verstärkte Förderung -	366
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 11/1998	

Technische Baubestimmungen

Bekanntmachung des Ministeriums für
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Vom 18. Februar 1998

1 Aufgrund des § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 1. Juni 1994 (GVBl. I S. 126), geändert durch das Gesetz zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung und anderer Gesetze vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 124), werden die in der anliegenden Liste enthaltenen technischen Regeln als Technische Baubestimmungen eingeführt. Ausgenommen von der Einführung sind die in diesen Regeln enthaltenen Abschnitte über Prüfzeugnisse.

2 Bezüglich der in dieser Liste genannten Normen, anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Produkte beziehungsweise Prüfverfahren beziehen, gilt, daß auch Produkte beziehungsweise Prüfverfahren angewandt werden dürfen, die Normen oder sonstigen Bestimmungen und/oder technischen Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Sofern für ein Produkt ein Übereinstimmungsnachweis oder der Nachweis der Verwendbarkeit, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, vorgesehen ist, kann von einer Gleichwertigkeit nur ausgegangen werden, wenn für das Produkt der entsprechende Nachweis der Verwendbarkeit und/oder Übereinstimmungsnachweis vorliegt und das Produkt ein Übereinstimmungszeichen trägt.

3 Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen, die von Stellen anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht werden, sind ebenfalls anzuerkennen, sofern die Stellen aufgrund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit und technischen Ausstattung Gewähr dafür bieten, die Prüfung, Überwachung beziehungsweise Zertifizierung gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen. Die Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt, wenn die Stellen nach Artikel 16 der Richtlinie 89/106/EWG vom 21. Dezember 1988 für diesen Zweck zugelassen sind.

4 Diese Bekanntmachung tritt einen Monat nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die im „Verzeichnis der Bekanntmachungen“ zusammengestellten Bekanntmachungen; veröffentlicht mit der Bekanntmachung vom 18. August 1995 (ABl. S. 916) mit folgenden Ausnahmen:

- Nummern 2 und 3 der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1992 (ABl. 1993 S. 1142, 1154) - „DIN 4099, Ausgabe November 1985“

- Nummer 2.1.1, Nummer 2.1.2 Satz 1 bis 3 und Nummer 2.1.3 der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1992 (ABl. 1993 S. 1142, 1162) - „DIN 4113 Teil 1, Ausgabe Mai 1980“
- Nummern 2.3.1, 3 und 5 der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1992 (ABl. 1993 S. 1142, 1174) - „DIN 18800 Teil 7, Ausgabe Mai 1983“

2. die Bekanntmachungen

- vom 1. Juli 1996 (ABl. S. 776) - „DIN V ENV 1992 Teil 1 - 1 und Teile 1 - 3 bis 1 - 6“
- vom 5. August 1996 (ABl. S. 892) - „DIN V ENV 1995 - 1 - 1“.

Anlage

**Liste
der Technischen Baubestimmungen¹
- Fassung September 1997 -**

Vorbemerkungen

Es werden nur die technischen Regeln eingeführt, die zur Erfüllung der Grundsatzanforderungen des Bauordnungsrechts unerläßlich sind.

Soweit technische Regeln durch die Anlagen in der Liste geändert oder ergänzt werden, gehören auch die Änderungen und Ergänzungen zum Inhalt der Technischen Baubestimmungen.

Technische Baubestimmungen sind nach § 3 Abs. 4 Satz 1 BbgBO zu beachten. Von Technischen Baubestimmungen kann nach § 3 Abs. 4 Satz 2 BbgBO abgewichen werden.

Die Bauregellisten A und B sowie die Liste C werden nach §§ 20 ff. BbgBO vom Deutschen Institut für Bautechnik veröffentlicht.

Inhalt

- 1 Technische Regeln zu Lastannahmen
- 2 Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung
 - 2.1 Grundbau
 - 2.2 Mauerwerksbau
 - 2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau
 - 2.4 Metallbau
 - 2.5 Holzbau
 - 2.6 Bauteile
 - 2.7 Sonderbauten
- 3 Technische Regeln zum Brandschutz
- 4 Technische Regeln zum Wärme- und zum Schallschutz
 - 4.1 Wärmeschutz
 - 4.2 Schallschutz
- 5 Technische Regeln zum Bautenschutz
 - 5.1 Erschütterungsschutz
 - 5.2 Holzschutz
- 6 Technische Regeln zum Gesundheitsschutz
- 7 Technische Regeln als Planungsgrundlagen

¹ Notifizierungsvermerk:

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 109 S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1996 (ABl. EG Nr. L 100 S. 30), sind beachtet worden.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst.
1	2	3	4	5

1 Technische Regeln zu Lastannahmen

1.1	DIN 1055	Lastannahmen für Bauten		
	Teil 1	-; Lagerstoffe, Baustoffe und Bauteile; Eigenlasten und Reibungswinkel -	Juli 1978	*)
	Teil 2	-; Bodenkenngößen; Wichte, Reibungswinkel, Kohäsion, Wandreibungswinkel	Februar 1976	*)
	Blatt 3 Anlage 1.1/1	-; Verkehrslasten	Juni 1971	*)
	Teil 4 Anlage 1.1/2	-; Verkehrslasten; Windlasten bei nicht schwingungsanfälligen Bauwerken	August 1986	*)
	Teil 4 A1	-; -; -; Änderung A1; Berichtigungen	Juni 1987	
	Teil 5 Anlage 1.1/3	-; Verkehrslasten; Schneelast und Eislast	Juni 1975	*)
	Teil 5 A 1	-; -; -; (Schneelastzonenkarte)	April 1994	*)
1.2	DIN 1072 Beiblatt 1	Straßen- und Wegbrücken; Lastannahmen -; -; Erläuterungen	Dezember 1985	*)
			Mai 1988	*)
1.3	Richtlinie	ETB-Richtlinie -"Bauteile, die gegen Absturz sichern"	Juni 1985	*)
1.4	Richtlinie VDI 3673 Blatt 1	Druckentlastung von Staubexplosionen	Juli 1995	*)

2 Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung

2.1 Grundbau

2.1.1	DIN 1054 Anlage 2.1/1	Baugrund; zulässige Belastung des Baugrunds	November 1976	*)
2.1.2	DIN 4014 Anlage 2.1/2	Bohrpfähle; Herstellung, Bemessung und Tragverhalten	März 1990	*)
2.1.3	DIN 4026 Anlage 2.1/3	Rammpfähle; Herstellung, Bemessung und zulässige Belastung	August 1975	*)
2.1.4	DIN 4093	Baugrund; Einpressen in den Untergrund; Planung, Ausführung, Prüfung	September 1987	*)
2.1.5	DIN 4123	Gebäudesicherung im Bereich von Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen	Mai 1972	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst.
1	2	3	4	5

2.1.6	DIN 4124 Anlage 2.1/4	Baugruben und Gräben; Böschungen, Arbeitsraumbreiten, Verbau	August 1981	*)
2.1.7	DIN 4125 Anlage 2.1/5	Verpreßanker, Kurzzeitanker und Daueranker; Bemessung, Ausführung und Prüfung	November 1990	*)
2.1.8	DIN 4126	Ortbeton-Schlitzwände; Konstruktion und Ausführung	August 1986	*)
2.1.9	DIN 4128	Verpreßpfähle (Ortbeton- und Verbundpfähle) mit kleinem Durchmesser; Herstellung, Bemessung und zulässige Belastung	April 1983	*)

2.2 Mauerwerksbau

2.2.1	DIN 1053	Mauerwerk		
	-1	-; Berechnung und Ausführung	November 1996	*)
	Teil 3	-; Bewehrtes Mauerwerk; Berechnung und Ausführung	Februar 1990	*)
	Teil 4 Anlage 2.2/2	-; Bauten aus Ziegelfertigbauteilen	September 1978	*)
2.2.2	Richtlinie	Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Flachstürzen	August 1977 Ber. Juli 1979	**) 3/1979, S 73
2.2.3	DIN V ENV 1996-1-1 Anlage 2.2/3	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten; Teil 1-1: Allgemeine Regeln, Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk	Dezember 1996	*)
	Richtlinie	Nationales Anwendungsdokument (NAD); Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1996-1-1; Eurocode 6 (DIN-Fachbericht 60)	1. Auflage 97	*)

2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau

2.3.1	DIN 1045	Beton- und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung	Juli 1988	*)
	DIN 1045/A1	-; -; Änderung A1	Dezember 1996	*)
2.3.2	DIN 1075 Anlage 2.3/2	Betonbrücken; Bemessung und Ausführung	April 1981	*)
2.3.3	DIN 4028 Anlage 2.3/3	Stahlbetondielen aus Leichtbeton mit haufwerksporigem Gefüge; Anforderungen, Prüfung, Bemessung, Ausführung, Einbau	Januar 1982	*)
2.3.4	DIN 4099	Schweißen von Betonstahl; Ausführung und Prüfung	November 1985	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst.
1	2	3	4	5
2.3.5	DIN 4212 Anlage 2.3/4	Kranbahnen aus Stahlbeton und Spannbeton; Berechnung und Ausführung	Januar 1986	*)
2.3.6	DIN 4219 Teil 2	Leichtbeton und Stahlleichtbeton mit geschlossenem Gefüge; Bemessung und Ausführung	Dezember 1979	*)
2.3.7	DIN 4227	Spannbeton		
	Teil 1 Anlage 2.3/5	-; Bauteile aus Normalbeton mit beschränkter oder voller Vorspannung	Juli 1988	*)
	-1/A1	-; Änderung A1	Dezember 1995	*)
	DIN V 4227 Teil 2 Anlage 2.3/6	-; Bauteile mit teilweiser Vorspannung	Mai 1984	*)
	Teil 4	-; Bauteile aus Spannleichtbeton	Februar 1986	*)
	DIN V 4227 Teil 6 Anlage 2.3/7	-; Bauteile mit Vorspannung ohne Verbund	Mai 1982	*)
2.3.8	DIN 4228	Werkmäßig hergestellte Betonmaste	Februar 1989	*)
2.3.9	DIN 4232	Wände aus Leichtbeton mit haufwerksporigem Gefüge; Bemessung und Ausführung	September 1987	*)
2.3.10	DIN 18551 Anlage 2.3/8	Spritzbeton; Herstellung und Güteüberwachung	März 1992	*)
2.3.11	Richtlinie. Anlage 2.3/11	Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen Teil 1: Allgemeine Regelungen und Planungsgrundsätze Teil 2: Bauplanung und Bauausführung	August 1990	*)
2.3.12	DIN V ENV 1992 Anlage 2.3/9	Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken		
	Teil 1-1	-; Teil 1: Grundlagen und Anwendungsregeln für den Hochbau	Juni 1992	*)
	Richtlinie	Richtlinie zur Anwendung von Eurocode 2 - Planung von Stahlbeton- und Spannbeton- tragwerken Teil 1: Grundlagen und Anwendungsregeln für den Hochbau	April 1993	*)
	Richtlinie	Richtlinie zur Anwendung von Eurocode 2 - Planung von Stahlbeton- und Spannbeton- tragwerken Teil 1-1: Grundlagen und Anwendungsregeln für den Hochbau (Ergänzung zur Ausgabe April 1993)	Juni 1995	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst.
1	2	3	4	5

	Teil 1-3 Richtlinie	-; Teil 1-3: Allgemeine Regeln - Bauteile und Tragwerke aus Fertigteilen Richtlinie zur Anwendung von Eurocode 2 - Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken Teil 1-3: Bauteile und Tragwerke aus Fertigteilen	Dezember 1994 Juni 1995	* *)
	Teil 1-4 Richtlinie	-; Teil 1-4: Allgemeine Regeln - Leichtbeton mit geschlossenem Gefüge Richtlinie zur Anwendung von Eurocode 2 - Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken Teil 1-4: Leichtbeton mit geschlossenem Gefüge	Dezember 1994 Juni 1995	* *)
	Teil 1-5 Richtlinie	-; Teil 1-5: Allgemeine Regeln - Tragwerke mit Spanngliedern ohne Verbund Richtlinie zur Anwendung von Eurocode 2 - Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken Teil 1-5: Tragwerke mit Spanngliedern ohne Verbund	Dezember 1994 Juni 1995	* *)
	Teil 1-6 Richtlinie	-; Teil 1-6: Allgemeine Regeln - Tragwerke aus unbewehrtem Beton Richtlinie zur Anwendung von Eurocode 2 - Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken Teil 1-6: Tragwerke aus unbewehrtem Beton	Dezember 1994 Juni 1995	* *)
2.3.13	DIN V ENV 206 Richtlinie	Beton; Eigenschaften, Herstellung, Verarbeitung und Gütenachweis Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 206 Beton; Eigenschaften, Herstellung, Verarbeitung und Gütenachweis	Oktober 1990 November 1991	* *)
2.3.14	Richtlinie Anlage 2.3/10	DAfStb-Richtlinie für hochfesten Beton	August 1995	*)
2.3.15	Richtlinie	DAfStb-Richtlinie Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 im Betonbau	September 1996	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst.
1	2	3	4	5

2.4 Metallbau

2.4.1	DIN 4113 Teil 1	Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung; Berechnung und bauliche Durchbildung	Mai 1980	*)
	Richtlinie	Richtlinien zum Schweißen von tragenden Bauteilen aus Aluminium	Oktober 1986	*)
2.4.2	DIN 4119	Oberirdische zylindrische Flachboden-Tankbauwerke aus metallischen Werkstoffen		
	Teil 1 Anlagen 2.4/1 und 2.4/2	-; Grundlagen, Ausführung, Prüfungen	Juni 1979	*)
	Teil 2	-; Berechnung	Februar 1980	*)
2.4.3	DIN 4132 Anlagen 2.4/1 und 2.4/2	Kranbahnen; Stahltragwerke; Grundsätze für Berechnung, bauliche Durchbildung und Ausführung	Februar 1981	*)
2.4.4	DIN 18800	Stahlbauten		
	Teil 1 Anlagen 2.4/1 und 2.4/2	-; Bemessung und Konstruktion	November 1990	*)
	Teil 1 A1	-; -; Änderung A1	Februar 1996	*)
	Teil 2 Anlage 2.4/1	-; Stabilitätsfälle, Knicken von Stäben und Stabwerken	November 1990	*)
	Teil 2 A1	-; -; Änderung A1	Februar 1996	*)
	Teil 3 Anlage 2.4/1	-; Stabilitätsfälle, Plattenbeulen	November 1990	*)
	Teil 3 A1	-; -; Änderung A1	Februar 1996	*)
	Teil 4 Anlage 2.4/1	-; Stabilitätsfälle, Schalenbeulen	November 1990	*)
2.4.5	DIN 18801 Anlage 2.4/1	Stahlhochbau; Bemessung, Konstruktion, Herstellung	September 1983	*)
	2.4.6	DIN 18806 Teil 1 Anlage 2.4/3	Verbundkonstruktionen; Verbundstützen	März 1984
Richtlinie		Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern	März 1981	*)
Ergänzende Bestimmungen		Ergänzende Bestimmungen zu den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern (Ausgabe März 1981)	März 1984	*)
	Ergänzende Bestimmungen	Ergänzende Bestimmungen zu den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern (Ausgabe März 1981)	Juni 1991	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst.
1	2	3	4	5

2.4.7	DIN 18807	Trapezprofile im Hochbau; Stahltrapezprofile		*)
	Teil 1 Anlage 2.4/1	-;-; Allgemeine Anforderungen, Ermittlung der Tragfähigkeitswerte durch Berechnung	Juni 1987	*)
	Teil 2 Anlage 2.4/1	-;-; Durchführung und Auswertung von Tragfähigkeitsversuchen	Juni 1987	*)
	Teil 3 Anlage 2.4/1	-;-; Festigkeitsnachweis und konstruktive Ausbildung	Juni 1987	*)
2.4.8	Richtlinie Anlagen 2.4/1 und 2.4/2	Bemessung und konstruktive Gestaltung von Tragwerken aus dünnwandigen kaltgeformten Bauteilen (DASt-Richtlinie 016)	Juli 1988, Neudruck 1992	***)
2.4.9	DIN 18808 Anlagen 2.4/1 und 2.4/2	Stahlbauten; Tragwerke aus Hohlprofilen unter vorwiegend ruhender Beanspruchung	Oktober 1984	*)
2.4.10	DIN 18809 Anlage 2.4/4	Stählerne Straßen- und Wegbrücken; Bemessung, Konstruktion, Herstellung	September 1987	*)
2.4.11	DIN V ENV 1993 Teil 1-1 Anlage 2.4/5	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau DASt-Richtlinie 103 Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1993 Teil 1-1	April 1993	*)
	Richtlinie		November 1993	*) und ***)
2.4.12	DIN V ENV 1994 Teil 1-1 Anlage 2.4/6	Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau DASt-Richtlinie 104 Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994 Teil 1-1	Februar 1994	*)
	Richtlinie		Februar 1994	*) und ***)
2.4.13	DASt-Richtlinie 007 Anlage 2.4/2	Lieferung, Verarbeitung und Anwendung wetterfester Baustähle	Mai 1993	***)

2.5 Holzbau

2.5.1	DIN 1052	Holzbauwerke		
	Teil 1 Anlage 2.5/3	-;-; Berechnung und Ausführung	April 1988	*)
	-1/A1	-;-; Änderung A1	Oktober 1996	*)
	Teil 2 Anlage 2.5/1	-;-; Mechanische Verbindungen	April 1988	*)
	-2/A1	-;-; Änderung A1	Oktober 1996	*)
	Teil 3	-;-; Holzhäuser in Tafelbauart; Berechnung und Ausführung	April 1988	*)
	-3/A1	-;-; Änderung A1	Oktober 1996	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst.
1	2	3	4	5

2.5.2	DIN 1074	Holzbrücken	Mai 1991	*)
2.5.3	DIN V ENV 1995 Teil 1-1 Anlage 2.5/2 Richtlinie	Eurocode 5: Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995 Teil 1-1	Juni 1994	*)
			Februar 1995	*)

2.6 Bauteile

2.6.1	DIN 4121	Hängende Drahtputzdecken; Putzdecken mit Metallputzträgern, Rabitzdecken; Anforderungen für die Ausführung	Juli 1978	*)
2.6.2	DIN 4141	Lager im Bauwesen		
	Teil 1	-; Allgemeine Regelungen	September 1984	*)
	Teil 2	-; Lagerung für Ingenieurbauwerke im Zuge von Verkehrswegen (Brücken)	September 1984	*)
	Teil 3	-; Lagerung für Hochbauten	September 1984	*)
	Teil 4	-; Transport, Zwischenlagerung und Einbau	Oktober 1987	*)
	Teil 14	-; Bewehrte Elastomerlager; Bauliche Durchbildung und Bemessung	September 1985	*)
	Teil 15	-; Unbewehrte Elastomerlager; Bauliche Durchbildung und Bemessung	Januar 1991	*)
2.6.3	DIN 18069	Tragbolzentreppen für Wohngebäude; Bemessung und Ausführung	November 1985	*)
2.6.4	DIN 18168 Teil 1	Leichte Deckenbekleidungen und Unterdecken; Anforderungen für die Ausführung	Oktober 1981	*)
2.6.5	DIN 18516	Außenwandbekleidungen, hinterlüftet		
	Teil 1	-,-; Anforderungen, Prüfgrundsätze	Januar 1990	*)
	Teil 3	-,-; Naturwerkstein; Anforderungen, Bemessung	Januar 1990	*)
	Teil 4	-,-; Einscheiben-Sicherheitsglas; Anforderungen, Bemessung, Prüfung	Februar 1990	*)
2.6.6	Richtlinie Anlage 2.6/1	Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Überkopfverglasungen	September 1996	**) 5/1996, S 223

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst.
1	2	3	4	5

2.7 Sonderbauten

2.7.1	DIN 1056 Anlage 2.7/1	Freistehende Schornsteine in Massivbauart; Berechnung und Ausführung	Oktober 1984	*)
2.7.2	DIN 4112 Anlagen 2.4/1 und 2.7/2	Fliegende Bauten; Richtlinien für Bemessung und Ausführung	Februar 1983	*)
2.7.3		nicht Bestandteil der Liste im Land Bran- denburg		
2.7.4	DIN 4131 Anlage 2.7/3	Antennentragwerke aus Stahl	November 1991	*)
2.7.5	DIN 4133 Anlagen 2.4/2 und 2.7/4	Schornsteine aus Stahl	November 1991	*)
2.7.6	DIN 4134	Tragluftbauten; Berechnung, Ausführung und Betrieb	Februar 1983	*)
2.7.7	DIN 4178 Anlage 2.4/1	Glockentürme; Berechnung und Ausführung	August 1978	*)
2.7.8	DIN 4421 Anlagen 2.4/1, 2.4/2 und 2.7/8	Traggerüste; Berechnung, Konstruktion und Ausführung	August 1982	*)
2.7.9	DIN 11535 Blatt 1 Anlage 2.7/5	Gewächshäuser; Grundsätze für Berechnung und Ausführung	Juli 1974	*)
2.7.10	DIN 11622	Gärfuttersilos und Güllebehälter;		
	-1 Anlage 2.7/7	-; Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Allgemeine Anforderungen	Juli 1994	*)
	-2	-; Teil 2: Bemessung, Ausführung, Beschaf- fenheit; Gärfuttersilos und Güllebehälter aus Stahlbeton, Stahlbetonfertigteilen, Betonformsteinen und Betonschalungs- steinen	Juli 1994	*)
	-3 Anlage 2.7/6	-; Teil 3: Bemessung, Ausführung, Beschaf- fenheit; Gärfutterhochsilos und Güllehoch- behälter aus Holz	Juli 1994	*)
-4	-; Teil 4: Bemessung, Ausführung, Beschaf- fenheit; Gärfutterhochsilos und Güllehoch- behälter aus Stahl	Juli 1994	*)	

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst.
1	2	3	4	5

2.7.11	DIN 18914 Anlage 2.4/1	Dünnwandige Rundsilos aus Stahl	September 1985	*)
2.7.12	Richtlinie	Richtlinie für Windkraftanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung	Juni 1993	**) Schriftenreihe B. Heft 8
2.7.13	DIN 4420 Teil 1 Anlage 2.7/9	Arbeits- und Schutzgerüste; -; Allgemeine Regelungen; Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfungen	Dezember 1990	*)

3 Technische Regeln zum Brandschutz

3.1	DIN 4102	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen		
	Teil 1 Anlage 3.1/1	-; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen	Mai 1981	*)
	Teil 2 Anlage 3.1/2	-; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen	September 1977	*)
	Teil 3 Anlage 3.1/3	-; Brandwände und nichttragende Außenwände; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen	September 1977	*)
	Teil 4 Anlage 3.1/8	-; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile	März 1994	*)
	Teil 6 Anlage 3.1/4	-; Lüftungsleitungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen	September 1977	*)
	Teil 7 Anlage 3.1/5	-; Bedachungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen	März 1987	*)
	Teil 11 Anlage 3.1/6	-; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen, Prüfungen	Dezember 1985	*)
	Teil 12 Anlage 3.1/7	-; Funktionserhalt von elektrischen Kabeln; Anforderungen und Prüfungen	Januar 1991	*)
3.2	DIN 18093	Feuerschutzabschlüsse; Einbau von Feuerschutztüren in massive Wände aus Mauerwerk oder Beton; Ankerlagen, Ankerformen, Einbau	Juni 1987	*)
3.3		nicht Bestandteil der Liste im Land Brandenburg		
3.4		nicht Bestandteil der Liste im Land Brandenburg		

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst.
1	2	3	4	5
3.5	Richtlinie	Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe	August 1992	**) 5/1992, S. 160
3.6	Richtlinie	Bauaufsichtliche Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen	Januar 1984	**) 4/1984, S. 118
3.7	Richtlinie	Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen	September 1993	**) 3/1994, S. 94
3.8		nicht Bestandteil der Liste im Land Brandenburg		

4 Technische Regeln zum Wärme- und zum Schallschutz

4.1 Wärmeschutz

4.1.1	DIN 4108	Wärmeschutz im Hochbau		
	Teil 2 Anlage 4.1/1	-; Wärmedämmung und Wärmespeicherung; Anforderungen und Hinweise für Planung und Ausführung	August 1981	*)
	Teil 3 Anlage 4.1/2	-; Klimabedingter Feuchteschutz; Anforderungen und Hinweise für Planung und Ausführung	August 1981	*)
	Teil 4	-; Wärme- und feuchteschutztechnische Kennwerte	November 1991	*)
4.1.2	DIN 18159	Schaumkunststoffe als Ortschäume im Bauwesen		
	Teil 1	-; Polyurethan-Ortschaum für die Wärme- und Kälte-dämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung	Dezember 1991	*)
	Teil 2	--; Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum für die Wärmedämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung	Juni 1978	*)
4.1.3	Richtlinie	ETB-Richtlinie zur Begrenzung der Formaldehydemission in der Raumluft bei Verwendung von Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum	April 1985	*)

4.2 Schallschutz

4.2.1	DIN 4109 Anlagen 4.2/1 und 4.2/2	Schallschutz im Hochbau -; Anforderungen und Nachweise	November 1989	*)
	Beiblatt 1 zu DIN 4109 Anlage 4.2/2	-; Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren	November 1989	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst.
1	2	3	4	5

5 Technische Regeln zum Bautenschutz

5.1 Erschütterungsschutz

5.1.1	DIN 4149	Bauten in deutschen Erdbebengebieten;		
	Teil 1 Anlage 5.1/1	-; Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten	April 1981	*)
	Teil 1 A1	-; -; Änderung A1, Karte der Erdbebenzonen	Dezember 1992	*)

5.2 Holzschutz

5.2.1	DIN 68800	Holzschutz		
	Teil 2	-; Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau	Mai 1996	*)
	Teil 3 Anlage 5.2/1	-; Vorbeugender chemischer Holzschutz	April 1990	*)

6 Technische Regeln zum Gesundheitsschutz

6.1	PCB-Richtlinie Anlage 6.1/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung PCB-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden	September 1994	**) 2/1995, S. 50
6.2	Asbest-Richtlinie Anlage 6.2/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden	Januar 1996	**) 3/1996, S. 88
6.3		nicht Bestandteil der Liste im Land Brandenburg		
6.4	PCP-Richtlinie Anlage 6.4/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung Pentachlorphenol (PCP)-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden	Oktober 1996	**) 1/1997, S. 6 2/97, S. 48

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst.
1	2	3	4	5

7 Technische Regeln als Planungsgrundlagen

7.1	DIN 18065 Anlage 7.1/1	Gebäudetreppen; Hauptmaße	Juli 1984	*)
7.2	DIN 18024	Barrierefreies Bauen		*)
	-1	-; Teil 1: Straßen, Plätze, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze; Planungsgrundlagen	Januar 1998	*)
	-2 Anlage 7.2/1	-; Teil 2: Öffentlich zugängige Gebäude und Arbeitsstätten; Planungsgrundlagen	November 1996	*)
7.3	DIN 18025	Barrierefreie Wohnungen		*)
	Teil 1	-; Wohnungen für Rollstuhlbenutzer; Planungsgrundlagen	Dezember 1992	*)
	Teil 2	-; Planungsgrundlagen	Dezember 1992	*)
7.4		nicht Bestandteil der Liste im Land Brandenburg		

*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

**) Deutsches Institut für Bautechnik, "Mitteilungen", zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Mühlenstraße 33-34, 13187 Berlin

***) Stahlbau Verlag GmbH, Ebertplatz 1, 50668 Köln

Anlagen

Anlage 1.1/1

zu DIN 1055 Blatt 3

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu den Abschnitten 4, 5 und 6.1
Voraussetzung für die Annahme gleichmäßig verteilter Verkehrslasten nach Abschnitt 4, Abschnitt 5 und Abschnitt 6.1, Tabelle 1, Zeilen 5b bis 7f, sind nur Decken mit ausreichender Querverteilung der Lasten.
Bei Decken unter Wohnräumen, die nach der Norm DIN 1045, Ausgabe Juli 1988, bemessen werden, ist stets eine ausreichende Querverteilung der Lasten vorhanden; in diesen Fällen gilt Tabelle 1, Zeile 2a.
2. Zu Abschnitt 6.1, Tabelle 1
 - 2.1 Spalte 3
Die Verkehrslastangabe für Treppen nach Zeile 5 (5,0 kN/m²) gilt in der Regel auch für die Zeilen 6 und 7. Für Tribümentreppen ist eine Verkehrslast von 7,5 kN/m² anzusetzen.
 - 2.2 Zeile 1a ist mit folgender Fußnote zu versehen:
Ein Spitzboden ist ein für Wohnzwecke nicht geeigneter Dachraum unter Pult- oder Satteldächern mit einer lichten Höhe von höchstens 1,80 m.
 - 2.3 Zeile 4a, Spalte 3 ist zu ergänzen:
in Wohngebäuden und Bürogebäuden ohne nennenswerten Publikumsverkehr
 - 2.4 Zeilen 4b und 5c sind mit Fußnoten zu versehen:
Wenn die Schnittgrößen, die sich bei maximaler Belegung des Parkhauses (auf jeden Parkplatz ein 2,5t - PKW, Fahrspuren voll belegt) aus den entsprechenden Einzellasten ergeben, kleiner sind als die, die aus einer Flächenlast von 3,5 (Stellflächen) bzw. 5,0 kN/m² (Rampen, Zufahrten) resultieren, dürfen für die weiterzuleitenden Verkehrslasten diese kleineren Schnittgrößen zugrundegelegt werden.
 - 2.5 Zeile 5, Spalte 3 ist zu ergänzen:
und Bürogebäuden mit hohem Publikumsverkehr
3. Zu Abschnitt 6.3.1
 - 3.1 Abschnitt 6.3.1 wird von der Einführung ausgenommen. Statt dessen gilt folgende Regelung:
 - a) Hofkellerdecken und andere Decken, die planmäßig von Personenkraftwagen und nur einzeln von Lastkraftwagen mit geringem Gewicht befahren werden (ausgenommen sind Decken nach Abschnitt 6.1, Tabelle 1), sind für die Lasten der Brückenklasse 6/6 nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Tabelle 2, zu berechnen.
Muß mit schwereren Kraftwagen gerechnet werden, gelten - je nach Fahrzeuggröße - die Lasten der Brückenklassen 12/12 oder 30/30 nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Tabelle 2 oder 1.
 - b) Hofkellerdecken, die nur im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, sind für die Brückenklasse 16/16 nach DIN 1072: 1985-12 Tabelle 2 zu berechnen. Dabei ist jedoch nur ein Einzelfahrzeug in ungünstigster Stellung anzusetzen; auf den umliegenden Flächen ist die gleichmäßig verteilte Last der Hauptspur als Verkehrslast in Rechnung zu stellen. Der nach DIN 1072: 1985-12 Tabelle 2 geforderte Nachweis für eine einzelne Achslast von 110 kN darf entfallen. Die Verkehrslast darf als vorwiegend ruhend eingestuft werden und braucht auch nicht mit einem Schwingbeiwert vervielfacht zu werden.

4. Abschnitt 7.1.2 ist wie folgt zu korrigieren:
In Versammlungsräumen, ... und Treppen nach Tabelle 1, wird hinter Zeile 5 Buchstabe „a“ gestrichen.
5. Abschnitt 7.4.1.3 wird wie folgt geändert:
Nach dem 1. Satz wird folgender Satz angefügt:
Für Personenkraftwagen mit einem Gesamtgewicht bis 2,5 t ist eine Horizontallast von 10 kN in 0,5 m Höhe infolge Anpralls anzusetzen (dies gilt auch für Parkhäuser).
Der erste Abschnitt wird durch folgenden Satz ergänzt:
Bei der Berechnung der Fundamente braucht die Anpralllast nicht berücksichtigt zu werden.
6. Abschnitt 7.4.3 wird wie folgt geändert:
Hinter dem Wort „Sicherheitsbeiwert“ werden die Worte „für alle Lasten“ eingefügt.

Anlage 1.1/2

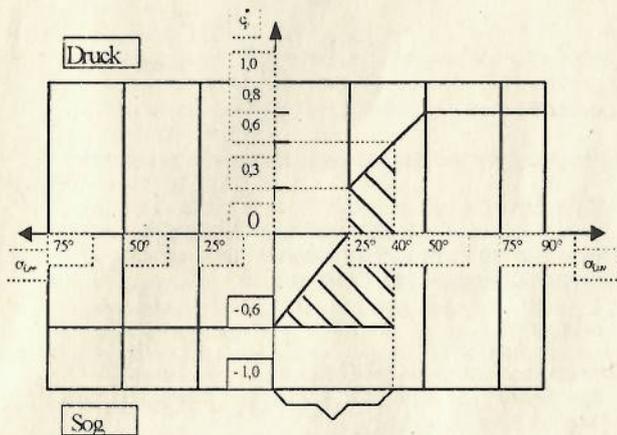
zu DIN 1055 Teil 4

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 6.2.1
Unter den in Tabelle 2, Fußnote 2 benannten Gebäuden sind solche mit Traufhöhe $h_W < 8$ m, Breiten $a < 13$ m und Längen $b < 25$ m zu verstehen.
2. Zu Abschnitt 6.3.1
Die Norm gibt in Abschnitt 6.3.1 mit Bild 12 in stark vereinfachter Form die Druck-Sog-Verteilung infolge Wind für Dächer beliebiger Neigungen an. Dabei wurde näherungsweise auch auf die Erfassung der im allgemeinen sehr geringen Unterschiede zwischen den Drücken in der Luv-seitigen (Wind zugewandten) und Lee-seitigen (Wind abgewandten) Dachfläche für Dachneigungen $0 < \alpha < 25^\circ$ (Flachdächer) verzichtet. Die damit vernachlässigte horizontale Windlastkomponente des Daches hängt in starkem Maße vom Verhältnis Traufhöhe (h_W) zu Gebäudebreite (a) ab, auf das Bild 12 - wiederum aus Vereinfachungsgründen - nicht eingeht. Diese Vernachlässigung ist bei Flachdächern auf gedrungene Baukörpern mit $0,2 < h_W/a < 0,5$ aus Sicherheitsgründen nicht vertretbar. Daher ist bei Flachdächern in LUV alternativ auch eine Sogbelastung von

$$w_s = (1,3 \times \sin \alpha - 0,6) \times q$$

gemäß nachstehender Ergänzung des Bildes 12 zu untersuchen.



In diesem Bereich ist der ungünstigere Wert zu nehmen

Für $0^\circ \leq \alpha_{LUV} < 25^\circ$ ist $c_p = 1,3 \cdot \sin \alpha_{LUV} - 0,6$
 und alternativ: $c_p = -0,6$

Für $25^\circ \leq \alpha_{LUV} \leq 40^\circ$ ist $c_p = (0,5/25) \cdot \alpha_{LUV} - 0,2$
 und alternativ: $c_p = -0,6$

Für $40^\circ < \alpha_{LUV} < 50^\circ$ ist $c_p = (0,5/25) \cdot \alpha_{LUV} - 0,2$

Bild 12. Beiwerte c_p für Sattel-, Pult- und Flachdächer *)

*) Mit Bild 12 vergleichbare Druckbeiwerte c_p lassen sich aus anderen Angaben der Norm, z.B. über die resultierenden Windlasten in Abschnitt 6.2, nicht herleiten, weil die Werte des Bildes 12 Belastungen mit abdecken, die mit den Kraftbeiwerten c_f zur Ermittlung der resultierenden Gesamtlasten nach Abschnitt 6.2 nicht erfaßt werden können. Insbesondere trifft dies für die Angaben über die resultierenden Dachlasten für Gebäude nach Fußnote 2 der Tabelle 2 zu.

Anlage 1.1/3

zu DIN 1055 Teil 5

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 4

Die Angaben der Tabelle 2 sind wie folgt zu ergänzen:

Regelschneelast S_0 in kN/m^2

1	Geländehöhe des Bauwerksstandortes über NN m	Schneelastzone nach Bild I			
		I	II	III	IV
4	900	1,50			
	1000	1,80	2,80		
5	1100			4,50	
	1200			5,20	
	1300			5,90	
	1400			6,60	
	1500			7,30	

Sind für bestehende Bauwerksstandorte darüber hinaus höhere Schneelasten als hier angegeben bekannt, so sind diese anzuwenden.

Anlage 1.1/4

zu DIN 1055 Teil 6

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

- Zu Abschnitt 3.1.1
 Außer den Schüttgütern nach der Tabelle 1 der Norm sind weitere Schüttgüter in Tabelle 1 des Beiblattes 1 zu DIN 1055 Teil 6, Ausgabe Mai 1987, Lastannahmen für Bauten; Lasten in Silozellen; Erläuterungen, genannt. Die für diese Schüttgüter angegebenen Rechenwerte können nur zum Teil als ausreichend gesichert angesehen werden. Für folgende Schüttgüter bestehen keine Bedenken, die Silolasten nach Abschnitt 3 der Norm mit den in Tabelle 1 des Beiblattes 1 angegebenen Anhaltswerten zu ermitteln: Sojabohnen, Kartoffeln, Kohle, Koks und Flugasche. Die Anhaltswerte nach Tabelle 1 des Beiblattes 1 für die übrigen Schüttgüter - Rübenschnitzpellets, Futtermittel, Kohlenstaub, Kesselschlacke, Eisenpellets, Kalkhydrat - dürfen nur dann ohne weiteren Nachweis als Rechenwerte verwendet werden, wenn die hiermit ermittelten ungünstig wirkenden Schnittgrößen um 15 % erhöht werden.
- Zu Abschnitt 3.3.3
 Bei der Berücksichtigung ungleichförmiger Lasten durch den Ansatz einer Teilflächenlast nach Abschnitt 3.3.3.2 geht die Norm davon aus, daß die Schnittgrößen nach der Elastizitätstheorie und bei Stahlbetonsilos für den ungerissenen Zustand bestimmt werden.

Anlage 2.1/1

zu DIN 1054

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

- Auf folgende Druckfehler in der Norm DIN 1054 wird hingewiesen:
- Abschnitt 2.3.4 letzter Satz: Statt "Endwiderstand" muß es "Erdwiderstand" heißen.
 - Tabelle 8 Fußnote 1: Statt "Zeilen 4 und 5" muß es "Zeilen 3 und 4" heißen, wobei der Tabellenkopf als Zeile 1 gezählt wird.
 - Abschnitt 5.5, letzter Satz: Statt "50 m" muß es "0,5 m" heißen.

Anlage 2.1/2

zu DIN 4014

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 1:

Bis zur Neufassung von DIN 1054 sind als γ_M -Werte die in DIN 1054: 1976-11, Tabelle 8, enthaltenen Sicherheitsbeiwerte η zu verwenden.

Anlage 2.1/3

zu DIN 4026

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

- Zu Abschnitt 5.4
 Die in der Norm erlaubten Stoßverbindungen zusammengesetzter Rammpfähle sind dort nicht geregelt; sie bedürfen daher des Nachweises der Verwendbarkeit.

2. Zu Tabelle 4
In der Überschrift zu den Spalten 2 und 3 ist die Fußnote 1) durch die Fußnote 2) zu ersetzen.

Anlage 2.1/4

zu DIN 4124

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 4.2.1 bis 4.2.5 und 9 der Norm DIN 4124 erfaßt.

Anlage 2.1/5

zu DIN 4125

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Zu den Abschnitten 6.3 und 6.5

Bei Verwendung von Kurzzeitankern sind die Besonderen Bestimmungen der Zulassungen für die zur Anwendung vorgesehenen Spannverfahren oder Daueranker zu beachten. Teile des Ankerkopfes, die zur Übertragung der Ankerkraft aus dem unmittelbaren Verankerungsbereich des Stahzugliedes auf die Unterkonstruktion dienen (z.B. Unterlegplatten), sind nach Technischen Baubestimmungen (z.B. DIN 18 800 für Stahlbauteile) zu beurteilen.

Anlage 2.2/2

zu DIN 1053 Teil 4

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

- Zu Abschnitt 2
Anstelle der "Richtlinien für Leichtbeton und Stahlleichtbeton mit geschlossenem Gefüge" sind als mitgeltende Normen DIN 4219-1: 1979-12- Leichtbeton und Stahlleichtbeton mit geschlossenem Gefüge; Anforderungen an den Beton; Herstellung und Überwachung - und DIN 4219-2: 1979-12- Leichtbeton und Stahlleichtbeton mit geschlossenem Gefüge; Bemessung und Ausführung - zu beachten.
Soweit in anderen Abschnitten der Norm auf DIN 1045 (Ausgabe Januar 1972) verwiesen wird, gilt hierfür nunmehr die Norm DIN 1045: 1988-07.

- Auf folgende Druckfehler in der Norm wird hingewiesen.

- Abschnitt 4.8 Abs. 5
In Zeile 1 muß es richtig heißen:
"... B 5 bis B 25 (Bn 50 bis Bn 250) ..."
(statt: "...B 5 bis B 35 (Bn 50 bis Bn 350) ...".)
- Abschnitt 5.6.4.5 Abs. 3
In Zeile 2 muß es richtig heißen:
"... 0,1 MN/m² ..." (statt: "... 0,1 MN/mm² ...".)

Anlage 2.2/3

zu DIN V ENV 1996-1-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

DIN V ENV 1996 Teil 1 - 1, Ausgabe Dezember 1996, darf - unter Beachtung der zugehörigen Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1996-1-1 - alternativ zu DIN 1053-1 (Ifd.Nr. 2.2.1) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Mauerwerksbauten zugrunde gelegt werden.

Anlage 2.3/2

zu DIN 1075

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

- Zu Abschnitt 6.2
Anstelle der im 4. Absatz enthaltenen Bezugnahme auf die Norm DIN 1072, Ausgabe November 1967, gilt DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitt 3.3.9.
- Zu Abschnitt 7
 - Zu Abschnitt 7.1.1
Dieser Abschnitt ist von der Einführung ausgenommen. Statt dessen gilt DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitt 4.4 Abs. 6.
 - Zu Abschnitt 7.1.2
Dieser Abschnitt ist von der Einführung ausgenommen. Statt dessen gilt:
Sind flach gegründete Widerlager von Platten- und Balkenbrücken aus Stahlbeton mit dem Überbau ausreichend verbunden, so darf vereinfachend für die Bemessung der Widerlager und deren Fundamente - bei Straßenbrücken mit einer Überbaulänge bis etwa 20 m, bei Eisenbahnbrücken bis etwa 10 m - an der Widerlager-Oberkante gelenkige Lagerung und am Fundament für das Einspannmoment der Wand volle Einspannung angenommen werden. Für das Feldmoment der Wand ist dann als zweiter Grenzfall am Fundament gelenkige Lagerung anzunehmen. Zwangsschnittkräfte dürfen vernachlässigt werden.
- Zu Abschnitt 7.2
 - Zu Abschnitt 7.2.1
Anstelle der im 1. Absatz enthaltenen Bezugnahme auf die Norm DIN 1072, Ausgabe November 1967, gilt DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitt 3.5 und 5.2.
 - Zu Abschnitt 7.2.2
Der 5. Absatz ist von der Einführung ausgenommen. Statt dessen gilt:
Für den Nachweis der Knicksicherheit ist bei Pfeilern mit Rollen- oder Gleitlagern der Bewegungswiderstand der Lager gleich Null zu setzen, d.h. weder als verformungsbehindernd noch als verformungsfördernd einzuführen, sofern sich im Knickfall die Richtung der Reibungskraft umkehrt. Dies darf bei sehr großen Verschiebungswegen, wie z. B. beim Einschieben von Überbauten, nicht immer vorausgesetzt werden, so daß dort besondere Untersuchungen erforderlich sind.
- Zu Abschnitt 8
Für die Kombination HA gilt der Wert β_{WN} des unmittelbar angrenzenden Betons als zulässige Pressung unter den lastübertragenden Platten.
- Zu Abschnitt 9
 - Zu Abschnitt 9.1.1
Anstelle der in der Norm definierten Kombination HB gilt folgende Definition:
Kombination HB Summe der Haupt- und der Sonderlasten aus Bauzuständen.
Die beiden letzten Absätze sind nicht zu beachten.
- Zu Abschnitt 9.2.3.2
Anstelle der Bezugnahme auf DIN 1072, Ausgabe November 1967, gilt DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitt 5.3.

4.3 Zu Abschnitt 9.3

4.3.1 Zu Abschnitt 9.3.1

Anstelle des dritten Einschubes im 2. Absatz, Buchstabe a gilt:
 - häufig hoch beanspruchten Bauteilen, z. B. Konsolen an
 Fahrbahnübergängen und Bauteile, die nach DS 804
 nachzuweisen sind.

4.3.2 Zu Abschnitt 9.3.2

Dieser Abschnitt ist von der Einführung ausgenommen.
 Statt dessen gilt:
 Bei den unter Abschnitt 9.3.1 genannten nicht vorwiegend
 ruhend belasteten Bauteilen ist die Schwingbreite $\Delta\sigma_s$ der
 Stahlspannung aus den Verkehrsregellasten nach DIN 1072,
 Ausgabe Dezember 1985, Abschnitte 3.3.1, 3.3.4 und 3.3.6
 bzw. DS 804 nachzuweisen für die beiden Grenzschnittgrößen

$$S_{max} = \max(\alpha_p S_p + \alpha_s S_s) + S_g \quad (5)$$

$$S_{min} = \min(\alpha_p S_p + \alpha_s S_s) + S_g \quad (6)$$

Aus S_{max} und S_{min} können die Grenzwerte der Stahlspannung
 $\max \sigma_s$ bzw. $\min \sigma_s$ bei Zug nach DIN 1045, Ausgabe Juli
 1988, Abschnitt 17.1.3, bei Druck nach Abschnitt 17.8 (letzter
 Absatz) ermittelt werden.

Die Schwingbreite

$$\Delta\sigma_s = \max \sigma_s - \min \sigma_s \quad (7)$$

darf die zulässigen Werte nach DIN 1045 - Ausgabe Juli 1988
 - Abschnitt 17.8 nicht überschreiten.

Darin bedeuten:

- S_g Schnittgröße aus ständiger Last
- S_p Schnittgrößen aus den Verkehrsregellasten nach
 DIN 1072 einschließlich Schwingbeiwert
- S_s Schnittgrößen aus den Regellasten von
 Schienenfahrzeugen einschließlich
 Schwingbeiwert
- α_p Beiwert für Straßenverkehr
- α_s Beiwert für Schienenfahrzeuge

Die Beiwerte α_p und α_s ergeben sich aus DIN 1072, Ausgabe
 Dezember 1985, Abschnitt 3.3.8.

Bei Bauteilen, die nach DS 804 nachzuweisen sind,
 gilt $\alpha_s = 1,0$.

Der vereinfachte Nachweis nach DIN 1045, Ausgabe 1988,
 Abschnitt 17.8. Absatz 5 (berichtigte Fassung), ist zulässig;
 dabei sind die mit α_p bzw. α_s multiplizierten
 Verkehrsregellasten als häufig wechselnde Lastanteile
 anzusetzen. Bei der Bildung der Verhältnisse $\Delta Q/\max Q$ und
 $\Delta M/\max M$ ist der Lastfall H zugrunde zu legen.

Bei Straßenbrücken der Brückenklasse 60/30 ohne Belastung
 durch Schienenfahrzeuge darf der Nachweis der
 Schwingbreite auf die statisch erforderliche Bewehrung aus
 geschweißten Betonstahlmatten und auf geschweißte Stöße
 beschränkt werden.

Weitergehende Forderungen nach DIN 4227 Teile 1 bis 6
 bleiben unberührt.

4.4 Zu Abschnitt 9.4

Anstelle der Bezugnahme auf DIN 1045, Ausgabe Dezember
 1978, gilt DIN 1045, Ausgabe Juli 1988, Abschnitt 17.6.3.
 Die Absätze 2 und 3 sind nicht zu beachten.

4.5 Zu Abschnitt 9.5

Anstelle der Bezugnahme auf DIN 1072, Ausgabe November
 1967, gilt DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985 Abschnitt 5.4.

4.6 Zu Abschnitt 9.6

Dieser Abschnitt ist von der Einführung ausgenommen.
 Statt dessen gilt
 Für den Nachweis der Sicherheit gegen Abheben und
 Umkippen gelten die Widerstands-Teilsicherheitsbeiwerte bzw.
 die Beiwerte zur Erhöhung der im Gebrauchszustand
 zulässigen Spannungen nach DIN 1072, Ausgabe Dezember
 1985, Anhang A.

5. Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

- Abschnitt 5, Bild 3
 Die Bildunterschrift zu Bild 3c muß heißen:
 (zu Bild 3b)

- Abschnitt 5.2.2, Absatz 2
 In Zeile 20 muß es heißen:
 Betondeckenfertiger zu verdichten;

- Abschnitt 8, Bild 7
 In Bild 7 gilt:

$$\text{zul } \sigma_1 = \frac{\beta_R}{2,1} \sqrt{\frac{A^*}{A_1^*}} \leq 1,4 \beta_R$$

- Abschnitt 10, Tabelle 5
 Die Überschrift in Tabelle 5, Zeile 1, Spalte 3 muß
 heißen:
 Rechnerische Bezugsfläche A_b

Anlage 2.3/3

zu DIN 4028

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 7.1.2:
 Ausfachende Wandtafeln können als Voll- und Hohlblechen mit
 beidseitiger Bewehrung ausgeführt werden. Ihre Dicke d muß
 mindestens 12 cm, die Breite b mindestens 50 cm betragen.
 Einzelne Paßstücke mit Breiten $b \geq 20$ cm sind zulässig. Bei
 Hohlblechen sind die Abmessungsbedingungen nach Abschnitt
 7.1.1 Abs. 3 und 4 einzuhalten.
2. Zu Abschnitt 7.2.4.2 in Verbindung mit Abschnitt 4.3:
 Für Stahlbetondecken, die der Witterung ausgesetzt sind, ist die
 Betondeckung gegenüber den Werten von DIN 1045, Ausgabe
 Juli 1988, Tabelle 10 um 0,5 cm zu erhöhen.

Anlage 2.3/4

zu DIN 4212

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Mit Rücksicht auf mögliche Ungenauigkeiten in der
 Vorausbeurteilung des Kranbetriebs ist eine wiederkehrende
 Überprüfung der Kranbahnen auf Schädigungen erforderlich,
 sofern die Bemessung auf Betriebsfestigkeit (mit
 Kollektivformen S_0 , S_1 oder S_2) erfolgt. Sie ist in geeigneten
 Zeitabständen vom Betreiber der Kranbahn (oder einem
 Beauftragten) durchzuführen.

Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

- Die Unterschriften der Bilder 2 und 3 sind zu vertauschen, wobei es in der neuen Unterschrift des Bildes 2 heißen muß: "... $\sigma_{ub} = 0,20 \cdot \beta_{ws}$ ".
- In Abschnitt 4.2.4
In der 5. Zeile muß es heißen: "... $\sigma_{ub} \leq 1/6 \dots$ ".

Anlage 2.3/5

zu DIN 4227 Teil 1, geändert durch DIN 4227-1/A1

Bei der Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 6.7.3
Der Abschnitt wird wie folgt geändert:
 - die Gleichung (1) erhält die Nr. (100)
 - die Tabelle 6 erhält die Nummer 5.1
 - die Tabelle 7 erhält die Nummer 5.2
 - die Bezüge auf die vorgenannte Gleichung und die Tabellen sind im Text entsprechend zu ändern
 - die Anmerkung am Abschnittsende wird gestrichen.
2. Zu Abschnitt 12., Absatz 7, Satz 2:
Für Stege gilt Tabelle 9, Zeile 62.
3. Auf folgende Druckfehler in der Norm DIN 4227 Teil 1 wird hingewiesen:
 - In der Tabelle 9 Zeile 31 Spalte 5 muß es richtig heißen "2,2" (statt "2,0").
 - Auf Seite 27 müssen die drei letzten Zeilen unter "Zitierte Normen und andere Unterlagen" richtig heißen:
"DAfStb-Heft 320 Erläuterungen zu DIN 4227 Spannbeton¹⁰⁾"
"Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern (vorläufiger Ersatz für DIN 1078 und DIN 4239)"
"Mitteilungen des Instituts für Bautechnik Berlin"

Anlage 2.3/6

zu DIN V 4227 Teil 2

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 9.2
Der in Absatz 1 für die Dauerschwingfestigkeit angegebene Wert von 140 MN/m² gilt nur für Einzelspannglieder aus geripptem Spannstahl. Für Spannglieder aus Litzen oder glatten Spannstählen gilt anstelle des Wertes 140 MN/m² der Wert 110 MN/m².
2. Zu Abschnitt 12
Sofern die Querkraft aus Vorspannung gleichgerichtet ist zur Querkraft aus Last, ist in Absatz 2 zusätzlich der Nachweis nach folgender Gleichung zu führen:
$$1,75 S_g + 1,75 S_p + 1,5 S_v \leq R.$$

Anlage 2.3/7

zu DIN V 4227 Teil 6

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 2
Absatz 3 ist überholt. Statt dessen gilt:
Auf den Ausführungszeichnungen für die Spannbewehrung ist der in der Zulassung für die verwendeten Litzen und gezogenen Drähte angegebene Relaxationswert zu vermerken.

Im übrigen gilt DIN 4227 Teil 1, Ausgabe Dezember 1988, Abschnitt 2.2.

2. Zu Abschnitt 12
Sofern die Querkraft aus Vorspannung gleichgerichtet ist zur Querkraft aus Lasteinwirkung, ist zusätzlich in Absatz 2 der Nachweis nach folgender Gleichung zu führen:
$$1,75 S_g + 1,75 S_p + 1,5 S_v \leq R.$$

Anlage 2.3/8

zu DIN 18 551

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

- Zu Abschnitt 8.5
Die Bemessung von Stützenverstärkungen nach Abschnitt 8.5 in Verbindung mit DIN 1045 gilt nur für symmetrisch bewehrte Stützen mit quadratischem, rechteckigem oder kreisförmigem Querschnitt, die symmetrisch umlaufend verstärkt sind.

Anlage 2.3/9

zu DIN V ENV 1992

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. DIN V ENV 1992 Teil 1-1, Ausgabe Juni 1992, sowie DIN V ENV 1992 -1-3 bis 6, jeweils Ausgabe Dezember 1994, dürfen unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie alternativ zu DIN 1045 (lfd. Nr. 2.3.1) bzw. DIN 4219 Teil 2 (lfd. Nr. 2.3.6) und DIN 4227 (lfd. Nr. 2.3.7) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Stahlbeton- und Spannbetonbauteilen zugrunde gelegt werden.
2. Bei der Ausführung von Stahlbeton- und Spannbetonbauteilen entsprechend DIN V ENV 1992 Teil 1-1, Ausgabe Juni 1992, sowie DIN V ENV 1992 -1-3 bis 6, jeweils Ausgabe Dezember 1994, ist Beton zu verwenden, der DIN V ENV 206 (lfd. Nr. 2.3.13) entspricht.

Anlage 2.3/10

zur DAfStb-Richtlinie für hochfesten Beton

Bei der Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Folgende Anwendungen bedürfen der Zustimmung im Einzelfall nach § 23 BbgBO:
 - 1.1 Abschnitt 1.1:
Die Anwendung der Festigkeitsklassen B 105 und B 115,
 - 1.2 Abschnitt 17.3.2:
Die Ausnutzung des traglaststeigernden Einflusses einer Umschnürbewehrung aufgrund eines genaueren Nachweises.
 - 1.3 Abschnitt 26.2:
Der genauere Nachweis nach Theorie II. Ordnung. Die Hochtemperatur-Materialkennwerte des verwendeten Betons sind nachzuweisen.
 - 1.4 Abschnitt 26.3 und 26.4
Der Verzicht auf Anordnung einer Brandschutzbewehrung bei Anwendung betontechnischer Maßnahmen. Die Wirksamkeit der vorgesehenen betontechnischen Maßnahmen ist anhand von Brandversuchen nach DIN 4102-2 nachzuweisen.

2. Zu Abschnitt 7.4.2.1
Der in Absatz 1 angegebene Zielwert der Eignungsprüfung bezieht sich auf den Mittelwert einer Serie von 3 Proben.
DIN 1045: 1988-07, Abschnitt 7.4.2.2 gilt in diesem Zusammenhang nicht.
3. Zu Abschnitt 7.4.2.1 Absatz 5
Als Mindestwerte für die Zugfestigkeit sind die Werte der Tabelle R 9 und für den Elastizitätsmodul die Werte der Tabelle R 4 einzuhalten.
4. Zu Abschnitt 7.4.3.5.2 Absatz 3
Die 3er Stichprobe ist gleichbedeutend mit den 3 Würfeln einer Serie nach DIN 1045: 1988-07, Abschnitt 6.5.1 Abs. (2)
5. Zu Abschnitt 26.1
In Satz 1 ist hinter „Abschnitt 3“ einzufügen „und Abschnitt 4“.

Anlage 2.3/11

zur Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen

Bauaufsichtlich ist die Anwendung der technischen Regel nur für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Stand-sicherheit gefährdet ist, gefordert.

Anlage 2.4/1

zu den technischen Regeln nach Abschn. 2.4 und 2.7

Bei Anwendung der technischen Regel ist die Anpassungsrichtlinie Stahlbau ("Mitteilungen" des DIBt, Sonderheft 11/1*) zu be-achten.

Anlage 2.4/2

zu den technischen Regeln nach Abschn. 2.4 und 2.7

Bei Anwendung der technischen Regel ist die Herstellungsrichtlinie Stahlbau ("Mitteilungen" des DIBt, Sonderheft 11/1*) zu beachten.

Anlage 2.4/3

zu DIN 18 806

1. Bei Anwendung dieser technischen Regel sind die Normen
DIN 18 800-1: 1981-03 und
DIN 4114-1: 1952-07,
DIN 4114-2: 1953-02
zu beachten:
2. Auf folgende Druckfehler in der Norm DIN 18806 wird hingewiesen:
 - Auf Seite 3 muß es in Fußnote 1 heißen "siehe Seite 1" (statt "...Seite 2")
 - im Anhang A muß das letzte Glied in der Formel (A.1) zur Berechnung von $x^4 \bar{\lambda}^2$ (statt " $4 \bar{\lambda}^4$ ") heißen.

Anlage 2.4/4

zu DIN 18 809

1. Bei der Anwendung der technischen Regel sind die Normen
DIN 18800- 1, Ausgabe März 1981 und
DIN 4114, Blatt 1, Ausgabe Juli 1952,
Blatt 2, Ausgabe Februar 1953
zu beachten.
2. Auf folgende Druckfehler in der Norm DIN 18809 wird hingewiesen:

In Bild 3, obere Skizze links muß es statt " $l_e=2/3$ "
richtig " $l_e=2l_3$ "
heißen.

In Tabelle 1, erste Formel, muß es statt " l_m " richtig " l_m " heißen.

Anlage 2.4/5

zu DIN V ENV 1993 Teil 1 - 1

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. DIN V ENV 1993 Teil 1 - 1, Ausgabe April 1993, darf -unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie (DAST-Richtlinie 103) - alternativ zu DIN 18800 (Lfd. Nr. 2.4.4) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Stahlbauten zugrunde gelegt werden.
2. Bei Ausführung von Stahlbauten entsprechend DIN V ENV 1993 Teil 1 - 1, Ausgabe April 1993, ist DIN 18 800 Teil 7, Ausgabe Mai 1983, zu beachten.
3. Auf folgende Druckfehler in der DAST-Richtlinie 103 wird hingewiesen:

Auf dem Deckblatt ist im Titel der 3. Absatz wie folgt zu ändern:
"Eurocode 3 - Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau"

Auf Seite 4, Abschnitt 3.2 beginnt der 2. Satz wie folgt:
"Für die nicht geschweißten Konstruktionen ..."

Auf den Seiten 28 und 29, Anhang C, Absatz 6 ist in den Formeln für Längsspannungen und für Schubspannungen jeweils das Zeichen ϕ (Großbuchstabe) zu ersetzen durch das Zeichen φ (Kleinbuchstabe).

Auf Seite 29, Anhang C, Absatz 9 ist das Wort "Ermüdungsbelastung" durch das Wort "Ermüdungsfestigkeit" zu ersetzen.

Anlage 2.4/6**zu DIN V ENV 1994 Teil 1 - 1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

DIN V ENV 1994 Teil 1 - 1, Ausgabe Februar 1994, darf - unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie (DAST-Richtlinie 104) - alternativ zu DIN 18806 Teil 1 und den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern (Ifd.Nr. 2.4.6) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton zugrunde gelegt werden.

Anlage 2.5/1**zu DIN 1052 Teil 2**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu den Abschnitten 6.2.3, 6.2.10, 6.2.11, 6.2.12, 6.2.15
Die genannten Mindestholzabmessungen und Mindestnagelabstände dürfen bei Douglasie nur angewendet werden, wenn die Nagellöcher über die ganze Nagellänge vorgebohrt werden. Dies gilt abweichend von Tabelle 11, Fußnote 1 für alle Nageldurchmesser
2. Zu Abschnitt 7.2.4
Die Festlegungen gelten nicht für Douglasie.

Anlage 2.5/2**zu DIN V ENV 1995 Teil 1 - 1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

DIN V ENV 1995 Teil 1 - 1, Ausgabe Juni 1994, darf -unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie - alternativ zu DIN 1052 (Ifd.Nr. 2.5.1) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Holzbauwerken zugrunde gelegt werden.

Anlage 2.5/3**zu DIN 1052-1**

Bei der Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

zu Abschnitt 14:
Die Aufzählung b) von DIN 1052-1/A1: 1996-10 erhält folgende Fassung:
„Brettschichtholz aus Lamellen der Sortierklassen S 13, MS 10 bis MS 17, bei Bauteilen über 10 m Länge auch aus Lamellen der Sortierklasse S10, und zwar insbesondere Träger mit Rechteckquerschnitt mit unsymmetrischem Trägeraufbau nach Tabelle 15, Fußnote ¹⁾, mit der Brettschichtholzklasse (Festigkeitsklasse), dem Herstellernamen und dem Datum der Herstellung; bei Brettschichtholz-Trägern mit unsymmetrischem Aufbau nach 5.1.2 zweiter und dritter Absatz sowie mit symmetrischem Aufbau nach Tabelle 15, Fußnote ¹⁾, müssen die Bereiche unterschiedlicher Sortierklassen erkennbar sein.“

Anlage 2.6/1**zu den Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Überkopf-Verglasungen**

Bei der Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 1:
Die Technischen Regeln brauchen nicht angewendet zu werden auf Überkopfverglasungen in Kulturgewächshäusern nach DIN 11535-1 und auf Dachflächenfenster in Wohnungen und Räumen ähnlicher Nutzung (z.B. Hotelzimmer, Büroräume) mit einer Lichtfläche (Rahmeninnenmaß) bis zu 1,6 m².
2. Zu Abschnitt 3:
Für sonstige Überkopfverglasungen von Wohnungen (z.B. Wintergärten, Balkonüberdachungen) mit einer Scheibenspannweite bis zu 80 cm und einer Einbauhöhe bis zu 3,50 m dürfen - abweichend von Tabelle 1 - alle in Abschnitt 2.1 aufgeführten Glaserzeugnisse verwendet werden.

Anlage 2.7/1**zu DIN 1056**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 10.2.3.1
Für die Mindestwanddicke gilt Tabelle 6, jedoch darf die Wanddicke an keiner Stelle kleiner als 1/30 des dazugehörigen Innendurchmessers sein.

Anlage 2.7/2**zu DIN 4112**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 5.17.3.4
Der 3. Absatz gilt nur für Verschiebungen in Binderebene bei Rahmenbindern mit mehr als 10 m Stützweite.

Anlage 2.7/3**zu DIN 4131**

Bei Anwendung der technischen Regeln ist folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt A.1.3.2.3
Aerodynamische Kraftbeiwerte, die dem anerkannten auf Windkanalversuchen beruhenden Schrifttum entnommen oder durch Versuche im Windkanal ermittelt werden, müssen der Beiwertdefinition nach DIN 1055 Teil 4 entsprechen.

Anlage 2.7/4**zu DIN 4133**

Bei Anwendung der technischen Regeln ist folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt A.1.3.2.2
Aerodynamische Kraftbeiwerte, die dem anerkannten auf Windkanalversuchen beruhenden Schrifttum entnommen oder durch Versuche im Windkanal ermittelt werden, müssen der Beiwertdefinition nach DIN 1055 Teil 4 entsprechen.

Anlage 2.7/5

zu DIN 11 535

Die Einführung beschränkt sich auf die Anwendung bei Kultur-
gewächshäusern.

Anlage 2.7/6

zu DIN 11 622-3

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 4
Auf folgenden Druckfehler in Absatz 3 Buchstabe b wird
hingewiesen:

Die 5. Zeile muß richtig lauten:
"Für Güllebehälter mit einem Durchmesser $d > 10 \text{ m}$ "

Anlage 2.7/7

zu DIN 11622-1

Bei der Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu
beachten:

Zu Abschnitt 3.3
Anstelle des nach Absatz 1 anzusetzenden Erdruhedricks darf
auch mit aktivem Erddruck gerechnet werden, wenn die zum
Auslösen des Grenzzustandes erforderliche Bewegung der
Wand sichergestellt ist (siehe DIN 1055 Teil 2, Abschnitt 9.1).

Anlage 2.7/8

zu DIN 4421

Bei der Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu
beachten:

Für Traggerüste dürfen Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub-
oder Keilverschluß und Baustützen aus Stahl mit Ausziehvor-
richtung, die auf der Grundlage eines Prüfbescheids gemäß den
ehemaligen Prüfzeichenverordnungen der Länder hergestellt
wurden, weiterverwendet werden, sofern ein gültiger Prüfbescheid
für die Verwendung mindestens bis zum 1.1.1989 vorlag.
Gerüstbauteile, die diese Bedingungen erfüllen, sind in einer Liste
in den Mitteilungen des DIBt veröffentlicht.

Anlage 2.7/9

zu DIN 4420 Teil 1

Bei der Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu
beachten:

Für Arbeits- und Schutzgerüste dürfen Stahlrohrgerüstkupplungen
mit Schraub- oder Keilverschluß, die auf der Grundlage eines
Prüfbescheids gemäß den ehemaligen Prüfzeichenverordnungen
der Länder hergestellt wurden, weiterverwendet werden, sofern ein
gültiger Prüfbescheid für die Verwendung mindestens bis zum
1.1.1989 vorlag. Gerüstbauteile, die diese Bedingungen erfüllen,
sind in einer Liste in den Mitteilungen des DIBt veröffentlicht.

Anlage 3.1/1

zu DIN 4102 Teil 1

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Abschnitt 7 der Norm ist von der Einführung ausgenommen.
2. Die in dieser Norm vorgesehenen Prüfungen zur Erlangung
von Prüfzeugnissen bzw. Prüfberichten sind
 - für geregelte Bauprodukte im Rahmen der
vorgeschriebenen Übereinstimmungsnachweise,
 - für nicht geregelte Bauprodukte im Rahmen der
erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise durchzuführen.
3. Wegen der Zuordnung der in dieser Norm angegebenen
Baustoffklassen zu bauaufsichtlichen Vorschriften siehe
Bauregelliste A Teil 1 Anlage 0.2.

Anlage 3.1/2

zu DIN 4102 Teil 2

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Die in dieser Norm vorgesehenen Prüfungen zur Erlangung
von Prüfzeugnissen sind
 - für geregelte Bauprodukte im Rahmen der
vorgeschriebenen Übereinstimmungsnachweise,
 - für nicht geregelte Bauprodukte im Rahmen der
erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise,
 - für nicht geregelte Bauarten im Rahmen der erforderlichen
Anwendbarkeitsnachweise
durchzuführen.
2. Wegen der Zuordnung der in dieser Norm angegebenen
Feuerwiderstandsklassen zu bauaufsichtlichen Vorschriften
siehe Bauregelliste A Teil 1 Anlage 0.1.
Bei Anwendung der Tabelle 2 in bezug auf das Brandverhalten
der Baustoffe können Sperrschichten aus brennbaren Bau-
stoffen gegen aufsteigende Feuchtigkeit und Oberflächen-
deckschichten oder andere Oberflächenbehandlungen für die
Klassifizierung unberücksichtigt bleiben.

Anlage 3.1/3

zu DIN 4102 Teil 3

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Die in dieser Norm vorgesehenen Prüfungen zur Erlangung
von Prüfzeugnissen sind
 - für nicht geregelte Bauprodukte im Rahmen der
erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise
 - für nicht geregelte Bauarten im Rahmen der erforderlichen
Anwendbarkeitsnachweise
durchzuführen.
2. Sind nach bauaufsichtlichen Bestimmungen nichttragende
Außenwände mindestens feuerhemmend herzustellen, so
müssen diese mindestens die Anforderungen an die
Feuerwiderstandsklasse W 30 oder F 30-B erfüllen; sind die
nichttragenden Außenwände mindestens feuerbeständig
herzustellen, so müssen diese mindestens die Anforderungen
an die Feuerwiderstandsklasse W 90 oder F 90-B erfüllen.

Anlage 3.1/4**zu DIN 4102 Teil 6**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Abschnitt 6 der Norm ist von der Einführung ausgenommen.
2. Die in dieser Norm vorgesehenen Prüfungen zur Erlangung von Prüfzeugnissen sind
 - für nicht geregelte Bauprodukte im Rahmen der erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise,
 - für nicht geregelte Bauarten im Rahmen der erforderlichen Anwendbarkeitsnachweise durchzuführen.

Anlage 3.1/5**zu DIN 4102 Teil 7**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

- Die in dieser Norm vorgesehenen Prüfungen zur Erlangung von Prüfzeugnissen sind
- für nicht geregelte Bauprodukte im Rahmen der erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise,
 - für nicht geregelte Bauarten im Rahmen der erforderlichen Anwendbarkeitsnachweise durchzuführen.

Anlage 3.1/6**zu DIN 4102 Teil 11**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Rohrummantelungen und Rohrabschottungen
 - 1.1 Nach § 41 Abs. 1 BbgBO dürfen Leitungen durch Brandwände und Treppenraumwände sowie durch Wände und Decken, die feuerbeständig sein müssen, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Übertragung von Feuer und Rauch nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind. Diese Vorkehrungen müssen die Anforderungen der Norm an die Feuerwiderstandsklasse R 90 erfüllen.
 - 1.2 Eine Übertragung von Feuer und Rauch ist nicht zu befürchten, so daß Vorkehrungen hiergegen nicht getroffen zu werden brauchen
 - bei der Durchführung von Leitungen für Wasser und Abwasser aus nichtbrennbaren Rohren - mit Ausnahme von solchen aus Aluminium -, wenn der Raum zwischen den Rohrleitungen und dem verbleibenden Öffnungsquerschnitt mit nichtbrennbaren, formbeständigen Baustoffen vollständig geschlossen wird, bei Bauteilen aus mineralischen Baustoffen z. B. Mörtel oder Beton; werden Mineralfasern hierzu verwendet, so müssen diese eine Schmelztemperatur von mind. 1000°C aufweisen (vgl. DIN 4102 Teil 17, Ausgabe Dezember 1990),
 - bei der Durchführung von Leitungen aus brennbaren Rohren mit einem Durchmesser von < 32 mm, wenn der Raum zwischen Rohrleitung und dem verbleibenden Öffnungsquerschnitt, wie vorstehend beschrieben, geschlossen wird,
 - bei der Durchführung von Leitungen aus brennbaren Rohren oder von Rohren aus Aluminium durch Trennwände, die nach § 31 Abs. 1 BbgBO feuerbeständig sein müssen, wenn die Rohrleitungen auf einer Gesamtlänge von 4,0 m, jedoch auf keiner Seite weniger als 1,0 m, mit mineralischem Putz ≥ 15 mm dick auf nichtbrennbarem Putzträger oder auf Holzwolle-Leichtbauplatten nach DIN 1101, Ausgabe November 1989, oder mit einer gleichwertigen Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen ummantelt

sind; abzweigende Rohrleitungen, die nur auf einer Seite der Trennwände und nicht durch Decken geführt werden, brauchen nicht ummantelt zu werden,

- bei der Durchführung von Leitungen aus brennbaren Rohren oder von Rohren aus Aluminium durch Decken, die feuerbeständig sein müssen, wenn die Rohre durchgehend in jedem Geschloß, außer im obersten Geschloß von Dachräumen, mit mineralischem Putz ≥ 15 mm dick auf nichtbrennbarem Putzträger oder auf Holzwolle-Leichtbauplatten nach DIN 1101, Ausgabe November 1989, oder mit einer gleichwertigen Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen ummantelt bzw. bekleidet oder abgedeckt werden; bei Leitungen aus schwerentflammenden Rohren (DIN 4102-B1) oder aus Aluminium sind diese Schutzmaßnahmen nur in jedem zweiten Geschloß erforderlich; abzweigende Rohrleitungen, soweit sie nur innerhalb eines Geschosses und nicht durch Trennwände geführt werden, brauchen nicht ummantelt zu werden.

2. Installationsschächte und -kanäle
 - 2.1 Nach § 41 Abs. 8 BbgBO sind Installationsschächte und -kanäle in Gebäuden, mit Ausnahme von Gebäuden geringer Höhe sowie Installationsschächte und -kanäle, die Brandwände überbrücken, so herzustellen, daß Feuer und Rauch nicht in Treppenträume, andere Geschosse oder Brandabschnitte übertragen werden können. Hierzu müssen die Installationsschächte und -kanäle für die jeweilige Leitungsart die Anforderungen an die Feuerwiderstandsklasse I 30, I 60 oder I 90 erfüllen.
 - 2.2 Installationskanäle sind in Abweichung von DIN 4102-11 Bild 8 ohne eine Abschottung im Wandbereich zu prüfen.
3. Die in dieser Norm vorgesehenen Prüfungen zur Erlangung von Prüfzeugnissen sind
 - für nicht geregelte Bauprodukte im Rahmen der erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise,
 - für nicht geregelte Bauarten im Rahmen der erforderlichen Anwendbarkeitsnachweise durchzuführen.

Anlage 3.1/7**zu DIN 4102 Teil 12**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Die Abschnitte 8 und 9 der Norm sind von der Einführung ausgenommen.
2. Die in dieser Norm vorgesehenen Prüfungen zur Erlangung von Prüfzeugnissen sind
 - für nicht geregelte Bauprodukte im Rahmen der erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise,
 - für nicht geregelte Bauarten im Rahmen der erforderlichen Anwendbarkeitsnachweise durchzuführen.
3. Wird in bauaufsichtlichen Bestimmungen verlangt, daß Kabel oder Leitungen so beschaffen oder geschützt sein müssen, daß sie bei Brandeinwirkung ihre Funktionsfähigkeit für eine bestimmte Zeit behalten, so müssen sie, je nach Verwendungsfall, die Anforderungen der Funktionsklassen E 30, E 60 oder E 90 erfüllen.

Anlage 3.1/8**zu DIN 4102 Teil 4**

1. Bei Anwendung der technischen Regel sind die Berichtigung 1 zu DIN 4102-4, Ausgabe Mai 1995, und Berichtigung 2 zu DIN 4102-4, Ausgabe April 1996, zu beachten.

2. Auf folgende weitere Druckfehler in der Norm DIN 4102 Teil 4 wird hingewiesen:
In den Überschriften zu Tabelle 92 und Tabelle 95 muß es heißen „U/A $\leq 300 \text{ m}^{-1}$ “ (statt „U/A $\leq 300 \text{ mm}^{-1}$ “)

Anlage 4.1/1

zu DIN 4108 Teil 2

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Die Abschnitte 6 und 7 sind von der Einführung ausgenommen.

Anlage 4.1/2

zu DIN 4108 Teil 3

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Der Abschnitt 4 ist von der Einführung ausgenommen.

Anlage 4.2/1

zu DIN 4109

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 5.1, Tabelle 8, Fußnote 2:
Die Anforderungen sind im Einzelfall von der Bauaufsichtsbehörde festzulegen.
2. Zu Abschnitt 6.3 und 7.3:
Eignungsprüfungen I und III sind im Rahmen der Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durchzuführen.
3. Zu Abschnitt 8
Bei baulichen Anlagen, die nach Tabelle 4, Zeilen 3 und 4 einzuordnen sind, ist die Einhaltung des geforderten Schalldruckpegels durch Vorlage von Meßergebnissen nachzuweisen. Das gleiche gilt für die Einhaltung des geforderten Schalldämm-Maßes bei Bauteilen nach Tabelle 5 und bei Außenbauteilen, an die Anforderungen entsprechend Tabelle 8, Spalten 3 und 4 gestellt werden, sofern das bewertete Schalldämm-Maß $R'_{w, res} \geq 50 \text{ dB}$ betragen muß. Diese Messungen sind von bauakustischen Prüfstellen durchzuführen, die entweder nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO anerkannt sind oder in einem Verzeichnis über „Sachverständige Prüfstellen für Schallmessungen nach der Norm DIN 4109“ bei dem Verband der Materialprüfungsämter geführt werden.
4. Zu Abschnitt 6.4.1:
Prüfungen im Prüfstand ohne Flankenübertragung dürfen auch durchgeführt werden; das Ergebnis ist nach Beiblatt 3 zu DIN 4109, Ausgabe Juni 1996, umzurechnen.

Anlage 4.2/2

Zu DIN 4109 und Beiblatt 1 zu DIN 4109

Die Berichtigung 1 zu DIN 4109, Ausgabe August 1992, ist zu beachten.

Anlage 5.1/1

zu DIN 4149 Teil 1

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 5

In den Erdbebenzonen 3 und 4 sind die Dachdeckungen bei Dächern mit mehr als 35° Neigung und in den Erdbebenzonen 2, 3 und 4 die freistehenden Teile der Schornsteine über Dach durch geeignete Maßnahmen gegen die Einwirkungen von Erdbeben so zu sichern, daß angrenzende öffentlich zugängliche Verkehrsflächen sowie die Zugänge zu den baulichen Anlagen gegen herabfallende Teile ausreichend geschützt sind.

In den Erdbebenzonen 3 und 4 dürfen für Wände nur Steine verwendet werden, deren Stege in Wandlängsrichtung durchlaufen. Als solche Steine gelten auch bauaufsichtlich zugelassene Steine mit elliptischer oder rhombenförmiger Lochung. Andere Steine dürfen verwendet werden, wenn ihre Druckfestigkeit in der in Wandlängsrichtung vorgesehenen Steinrichtung mindestens $2,0 \text{ N/mm}^2$ beträgt.

Anlage 5.2/1

zu DIN 68 800 Teil 3

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Die Abschnitte 11 und 12 der Norm sind von der Einführung ausgenommen.

Anlage 6.1/1

zur PCB-Richtlinie

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 1, 2, 3, 4.1, 4.2, 5.1, 5.2, 5.4 und 6 erfaßt.

Anlage 6.2/1

zur Asbest-Richtlinie

Bei der Anwendung der technischen Regel ist zu beachten:
Eine Erfolgskontrolle der Sanierung nach Abschnitt 4.3 durch Messungen der Konzentration von Asbestfasern in der Raumluft nach Abschnitt 5 ist nicht erforderlich bei Sanierungsverfahren, die nach dieser Richtlinie keiner Abschottung des Arbeitsbereiches bedürfen.

Anlage 6.4/1

Zur PCP-Richtlinie

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 1, 2, 3, 4, 5, 6.1 und 6.2 erfaßt.

Anlage 7.1/1

zu DIN 18065

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Von der Einführung ausgenommen ist die Anwendung auf Treppen in Wohngebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen und in Wohnungen.

Anlage 7.2/1**zu DIN 18024 Teil 2**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Abschnitt 1 der Norm ist von der Einführung ausgenommen.
2. Zu Abschnitt 11
Anstelle des Absatz 1 gilt:
In jedem Gebäude ist mindestens eine für Rollstuhlbenutzer geeignete Toilette einzuplanen.

**Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Frauen
zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
gemäß § 266 SGB III
- Verstärkte Förderung -**

Vom 20. Februar 1998

1. Zuwendungszweck/Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg kann nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) im Rahmen der verstärkten Förderung gemäß § 266 des Sozialgesetzbuches - Drittes Buch - (SGB III) gewähren.
- 1.2 Ziel der Förderung ist es, durch eine Ergänzung der Förderung der Bundesanstalt für Arbeit die Voraussetzungen zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Maßnahmen nach §§ 260 ff. in Verbindung mit § 416 SGB III (im weiteren §§ 260 ff. SGB III) zu schaffen.
- 1.3 Frauen sollen entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen gefördert werden.
- 1.4 Zuwendungen sind freiwillige Leistungen des Landes. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Sachausgaben für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Sinne der §§ 260 ff. SGB III.

3. Zuwendungsempfänger

Träger von Maßnahmen nach §§ 260 ff. SGB III, die eine verstärkte Förderung gemäß § 266 SGB III durch die Bundesanstalt für Arbeit erhalten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insoweit ausgeschlossen, als derselbe Förderzweck aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschußt wird.

Dies gilt nicht für:

- Mittel der EU und des Bundes,
- Mittel der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden,
- Förderungen nach der Richtlinie zur Förderung von

* Die "Mitteilungen" sind zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Mühlenstraße 33-34, 13187 Berlin

***) Verband der Materialprüfungsämter (VMPA) e.V. Berlin, Rudower Chaussee 5, Gebäude 13.7, D-12484 Berlin
Hinweis: Dieses Verzeichnis wird auch bekanntgemacht in der Zeitschrift "Der Prüflingenieur", herausgegeben von der Bundesvereinigung der Prüflingenieure für Baustatik

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen - ABM-Grundförderung - des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen in der jeweils geltenden Fassung und

- Förderungen nach der Richtlinie „Arbeit statt Sozialhilfe“ des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen in der jeweils geltenden Fassung.

4.2 Die Summe aller öffentlichen Fördermittel darf die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

4.3 Eine Zuwendung kann nur bewilligt werden, wenn der Zweck durch mögliche Förderleistungen Dritter nicht erreicht werden kann und die Bundesanstalt für Arbeit sich mindestens in gleicher Höhe und zu gleichen Bedingungen wie das Land an der zusätzlichen Förderung der Sachausgaben gemäß § 266 SGB III beteiligt.

4.4 Bevorzugt zu fördern sind Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, die geeignet sind:

4.4.1 überwiegend Personengruppen zu beschäftigen, deren Integration in den Arbeitsmarkt besondere Schwierigkeiten bereitet; hierzu zählen Arbeitslose, die länger als ein Jahr ohne Beschäftigung sind, Frauen ab 45 Jahre, Männer ab 50 Jahre, Alleinerziehende, Schwerbehinderte, Jugendliche bis 25 Jahre ohne Schul- bzw. Berufsabschluß oder

4.4.2 in besonderer Weise der Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen oder ökologischen Infrastruktur vor Ort zu dienen oder

4.4.3 von ihrer inhaltlichen Konzeption oder zu erwartenden Entlastungswirkungen von besonderer arbeitsmarktlischer Bedeutung zu sein. Hierzu zählen Maßnahmen, die

- Qualifizierung und Beschäftigung verknüpfen,
- in Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen durchgeführt werden (Vergabe-ABM),
- zur Schaffung von erwerbswirtschaftlichen Arbeitsplätzen führen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung/Bemessungsgrundlage

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuß

5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

Für die Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben gelten die Regelungen der Bundesanstalt für Arbeit im

Rahmen des § 266 SGB III zur Förderfähigkeit von Sachausgaben entsprechend.

5.5 Fördersatz/Förderbetrag

5.5.1 Die Förderung erfolgt bis zu 10 % der als förderfähig anerkannten ABM-Personalausgaben.

5.5.2 Die Förderung kann bis zu 25 % der als förderfähig anerkannten ABM-Personalausgaben betragen, wenn

5.5.2.1 die Maßnahme zu keinen Erträgen führt oder der Zuwendungsempfänger ohne eine höhere Förderung nicht in der Lage ist, die Maßnahme durchzuführen und

5.5.2.2 die Maßnahmen entsprechend Nummer 4.4 dieser Richtlinie bevorzugt zu fördern sind.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Anträge auf Förderung der Sachausgaben sind zusammen mit dem Antrag auf Förderung der Personalausgaben schriftlich bei dem Arbeitsamt zu stellen, in dessen Bezirk die Arbeitsbeschaffungsmaßnahme durchgeführt werden soll. Dabei sind die Vordrucke der Bundesanstalt für Arbeit zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu nutzen.

6.1.2 Soweit Maßnahmen nach Nummer 5.5.2 der Richtlinie betroffen sind, ist neben der Antragstellung beim Arbeitsamt zugleich ein Antrag bei der

**LASA Brandenburg GmbH
Geschäftsbereich Programmzentrale
Gartenstraße 2
14482 Potsdam**

bzw.

**Postfach 90 02 37
14438 Potsdam
(Tel.: 03 31 - 76 12 00, Fax: 03 31 - 76 12 01)**

einzureichen.

6.2 Bewilligungsverfahren

6.2.1 Die Antragsprüfung und Bewilligung erfolgt durch das zuständige Arbeitsamt.

6.2.2 Für Maßnahmen, die nach Nummer 5.5.2 gefördert werden sollen, ist gegenüber dem zuständigen Arbeitsamt die Zustimmung der LASA Brandenburg GmbH, Geschäftsbereich Programmzentrale zum erhöhten Fördersatz vor Bewilligung der Förderung durch das Arbeitsamt erforderlich. Die Bewilligung erfolgt durch das zuständige Arbeitsamt.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

368

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 11 vom 25. März 1998

6.3 Auszahlungsverfahren

6.3.1 Die Auszahlung der Landesmittel erfolgt auf Mittelanforderung des Zuwendungsempfängers durch die LASA Brandenburg GmbH, Geschäftsbereich Programmzentrale.

6.3.2 Durch die Zuwendungsempfänger können analog dem Verfahren der Bundesanstalt für Arbeit innerhalb des Maßnahmezeitraums grundsätzlich nur bis zu 80 % der bewilligten Landesförderung angefordert werden. Die mögliche Restzahlung der Landesmittel erfolgt durch die LASA Brandenburg GmbH, Geschäftsbereich Programmzentrale nach Erhalt und auf Grundlage der Arbeitsamtskopie des Schlußbescheides.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die dem Förderungszweck entsprechende Verwendung des Landeszuschusses ist im Rahmen der Gesamtabrechnung dem Arbeitsamt gegenüber nachzuweisen.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

6.5.1 Bewilligung und Abrechnung der Zuwendung sowie Nachweis und Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides richten sich nach den maßgeblichen Vorschriften der Bundesanstalt für Arbeit.

6.5.2 Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen kann durch Erlaß weiterer Regelungen Einzelheiten zur Steigerung des Frauenanteils an den Förderfällen (Nummer 1.3) festlegen.

6.6 Statistik

Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfaßt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen/die LASA Brandenburg GmbH, Geschäftsbereich Programmzentrale, Informationen zur Gesamtzahl der Maßnahmeteilnehmer/innen, zur Zahl der Maßnahmeteilnehmer/innen in Vollzeit und zur Zahl der Maßnahmeteilnehmer/innen in Teilzeit.

Ein entsprechender Hinweis an den Zuwendungsempfänger ist in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

7. Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 1998 in Kraft und tritt am 31. Dezember 2000 außer Kraft. Die Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gemäß § 96 AFG¹ - Verstärkte Förderung - vom 31. März 1996 (ABl. S. 448, 1997 S. 69) treten damit außer Kraft.

¹ Arbeitsförderungsgesetz

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe Amtsblattes hoheitliche Tätigkeit ist. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0